



Flick Gocke
Schaumburg

Die Stiftungsreform

Was ändert sich durch die aktuelle Stiftungsreform?
Zum Stand der Dinge und zur Sicht des Bundesverbandes Deutscher
Stiftungen

Aachen, 18. Oktober 2017

A. Genese der Stiftungsrechtsreform

2014	Beschluss der Justizministerinnen/Innenminister zur Einsetzung einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe (BLA) zur Reform des Stiftungsrechts unter Leitung BMJ
2015	Vorschlag BVDS zur Reform mit Gesetzesvorschlägen für das BGB
9/2016	Bericht der BLA zur Reform
4/2017	Anhörung zum Bericht im BMJ

Geplant:

6/2018	Endgültiger Bericht BLA
Herbst 2018	Regierungsentwurf zur Reform des Stiftungsrechts

B. Warum Stiftungsrechtsreform?

BVDS und BLA stimmen darin überein, dass

- Rechtsanwendung je nach Aufsichtsbehörde sehr unterschiedlich ist;
- Unsicherheit besteht, in welchen Fällen Aufhebung, Zusammenlegung, Zulegung erlaubt sind;
- manche Regelungen in den LStiftG verstoßen gegen Bundesrecht;
- Stiftungen dienen dem Stifterwillen, Rechtsaufsicht darf nicht den Willen des Staates anstelle desjenigen der Stifterin setzen. Lebzeitige Satzungsänderungen durch den Stifter dienen vielfach der Klarstellung von dessen eigentlichem Willen, der fragwürdige Satzungstext ist das Problem, Stifter wollen ganz verschiedenes, die Vereinheitlichung auf den mutmaßlichen durchschnittlichen Willen ist nicht sachgerecht;
- Stiftungen haben als zunehmend an Bedeutung gewinnende Rechtsform (21.800 rechtsfähige Stiftungen) keinen Registereintrag, deswegen deutlich anders und schlechter als Vereine/Kapitalgesellschaften im Transparenzregister behandelt

C. Zwischenstand der Beratungen

1. BLA möchte materielles Stiftungsrecht wie BVDS im BGB vereinheitlichen, um mehr Rechtssicherheit zu schaffen. Alle Aufsichtsbehörden haben bundesweite Rechtsentwicklung zu beachten
2. Kirchliches Stiftungsrecht (§ 80 Abs. 3 BGB), insbesondere Zweckmäßigkeitskontrolle im kirchlichen Stiftungswesen, bleibt unberührt
3. Umstritten ist, ob neben der Ewigkeits- und Verbrauchsstiftung der Stifter auch die Stiftung auf Zeit errichten darf. BVDS: Zeitstruktur ist Sache des Stifters, bei Mindestzeit bleibt Stiftungscharakter erhalten
4. BVDS: Stifter sollten angehalten werden, im Stiftungsgeschäft Regelungen zu Art und Weise der Zweckverwirklichung, zum Vermögen und seiner Erhaltung, zur Zulässigkeit einer Vergütung, Grundsätzen der Vermögensbewirtschaftung und das Ermessen der Organe dabei und die nach § 87 BGB möglichen Maßnahmen zu treffen

C. Zwischenstand der Beratungen

Gerade durch unzureichende Bestimmung ergibt sich viel Unsicherheit, die Organe oder Aufsicht mit dem eigenen Willen füllen

5. BLA: Nur Erhaltungspflicht für den nominellen Wert des Vermögens;
BVDS: Pflicht zum dauernden Vermögenserhalt nach Stiftungsgeschäft. Bei angeordneter Dauerhaftigkeit müssen Organe Vermögensbewirtschaftung und Mittelverwendung daran ausrichten
6. Pflichtverletzung der Organe, insbesondere bei der Vermögensbewirtschaftung
 - Vermögensbewirtschaftung erfordert Prognoseentscheidung mit erheblicher Unsicherheit – Business Judgement Rule;
 - es mehren sich Entscheidungen der Zivilgerichte, die unterschiedliche Vorgaben zur Vermögensbewirtschaftung in Haftungsfällen machen, deswegen gesetzgeberischer Handlungsbedarf

C. Zwischenstand der Beratungen

- BVDS: Stifter haben unterschiedliche Vorstellungen über risiko-chancenreiche Vermögensanlage. Sollen dies in Satzung niederlegen, im Zweifel weites Ermessen der Organe

7. Zweckänderung, Zu- und Zusammenlegung, Auflösung/Aufhebung (§ 87 BGB)

- gesetzliche Regelung zu knapp
- Einfache Satzungsänderungen im Ermessen Organe
- Zweckänderung, Namen, Sitz, Erhalt oder Verbrauch des Vermögens, Bildung Vorstand nur änderbar bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse. Bis auf Zweck änderbar, wenn dies entweder dauernder Erfüllung des Stiftungszwecks nachweislich dient oder Satzung die Änderung konkret vorsieht

C. Zwischenstand der Beratungen

- Zweckänderung zulässig, wenn Zweckerfüllung nicht nur vorübergehend unmöglich geworden ist. Statt Auflösung Verbrauch oder Zulegung/Zusammenlegung
Sonderrecht für den Stifter zu Lebzeiten wird diskutiert, Zweck an seine Erfahrungen anzupassen, wenn sich natürliche Person dies in der Satzung vorbehält
BLA und BVDS in der Sache dazu weitgehend einig, aber: Teufel steckt, wie immer, im Detail der Formulierung!

8. Einführung Stiftungsregister mit Publizität wird wegen Kosten von BMJ geprüft

Kontakt

Prof. Dr. Stephan Schauhoff
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht
Partner
stephan.schauhoff@fgs.de

Flick Gocke Schaumburg
Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater
Friedrich-Ebert-Allee 13
53113 Bonn

T +49 228/9594-238
F + 49 228/9594-100

www.fgs.de

Hamburg

Amelungstraße 8-10
20354 Hamburg
T +49 40/30 70 85-0
F +49 40/30 70 85-100
hamburg@fgs.de

Bonn

Friedrich-Ebert-Allee 13
53113 Bonn
T +49 228/95 94-0
F +49 228/95 94-100
bonn@fgs.de

Repräsentanz Zürich

Bahnhofstraße 69a
8001 Zürich
T +41 44/225 70-10
F +41 44/225 70-11
zuerich@fgs-zuerich.ch

Berlin

Unter den Linden 10
10117 Berlin
T +49 30/21 00 20-0
F +49 30/21 00 20-100
berlin@fgs.de

Frankfurt

MesseTurm
Friedrich-Ebert-Anlage 49
60308 Frankfurt a.M.
T +49 69/717 03-0
F +49 69/717 03-100
frankfurt@fgs.de

München

Brienner Straße 29
80333 München
T +49 89/80 00 16-0
F +49 89/80 00 16-99
muenchen@fgs.de

Repräsentanz Wien

Am Heumarkt 7
1030 Wien
T +43 1/713 08 14
F +43 1/713 08 15
wien@fgs-wien.at

